

Propositions : Decret.

In Folge der von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 9. Juli d. J. erteilten Ermächtigung werden der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung vorgelegt.

1) Nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai d. J., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, soll für jeden Regierungsbezirk, unter dem Vorsig eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet werden, welche in demselben Verhältnisse, wie die Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirk wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist. Die Provinzialstände haben sich den zu diesem Zweck erforderlichen Wahlen nach den darüber von dem Finanzminister erteilten näheren Instructionen, welche der Königliche Landtags-Kommissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

2) Nach § 5 des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 sollen die Directionen der Rentenbanken ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzial-Vertretung führen, wobei namentlich im § 47 verordnet ist, daß die Auslosung und Vernichtung der Rentenbriefe, welche nach § 41 alljährlich in den Monaten Mai und November stattfindet, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung erfolgen soll. Außerdem bestimmt § 27 der hinsichtlich der Rentenbanken unter dem 12. Juli v. J. ergangenen Geschäftsanweisung, daß die Formulare zu den Rentenbriefen und den dazu gehörigen Zins-Coupons auf Grund der darüber halbjährlich zu legenden Rechnung ebenfalls halbjährlich unter Zuziehung eines Abgeordneten der Provinzial-Vertretung zu revidiren sind. Die Provinzial-Versammlung wird aufgefordert, ebenfalls die zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen von Abgeordneten für das Rentenbank-Institut der Provinzen Rheinland und Westphalen nach der hierüber dem Königlichen Landtags-Kommissarius zugegangenen Mittheilung der betreffenden Ressort-Ministerien vorzunehmen.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Botschaft vom 7. April 1847 den damals zum Vereinigten Landtage versammelten Ständen den landesväterlichen Entschluß eröffnet, für die Kultur und den Verkehr in der Monarchie, so wie zur Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens, in sämtlichen Provinzen Provinzialhülfskassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westphalen mit gesegnetem Erfolg seit dem Jahre 1831 besteht, unter ständischer Verwaltung zu begründen und demnächst die erforderlichen Propositionen an die Provinzialstände bei ihrer nächsten Versammlung ergehen zu lassen, damit nach Anhörung derselben die Statuten festgesetzt und die neue Einrichtung in's Leben gerufen werden könne. Der zu diesem Zweck bereit gestellte ursprüngliche Fond von 2,500,000 Thlr. kann theilweis den Provinzen erst nach Feststellung der Statuten überwiesen werden. Demgemäß wird die Provinzial-Versammlung aufgefordert, einen unter Berücksichtigung der Vorverhandlungen ausgearbeiteten, von dem Königlichen Landtags-Kommissarius vorzuliegenden Entwurf eines Statuts der für die Rheinprovinz zu begründenden Provinzialhülfskasse zu begutachten.

4) In Erwägung der von vielen und gewichtigen Seiten gegen die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März v. J. erhobenen Stimmen und der bereits erfahrungsmäßig hervor-

getretenen Schwierigkeiten und Mißverhältnisse beabsichtigt die Staatsregierung eine Aenderung dieser Gesetze unter Berücksichtigung der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten des Landes herbeizuführen.

Der Minister des Innern hat demgemäß die sub I. beifolgende Denkschrift, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung vom 11. März v. J., unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz, aufgestellt, und dem königlichen Landtags-Kommissarius dazu gehörige Materialien zur Mittheilung an die Provinzial-Versammlung zugesandt. Die Provinzial-Versammlung wird aufgefordert, ihr wohlwogendes Gutachten über die in dieser Denkschrift bezeichneten Gesichtspunkte und Fragen zur weiteren Erwägung und Vorbereitung des angedeuteten, von der Staatsregierung bei den Kammern einzubringenden Gesetzentwurfes abzugeben.

5) Da die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. in der Rheinprovinz bereits soweit vorgeschritten ist, daß bald in vielen Theilen mit der Ausführung der hieran sich anschließenden Kreisordnung von demselben Tage vorgegangen werden könnte, so ist es erforderlich, zu diesem Zwecke die weiteren Vorbereitungen zu treffen, und es ergeht demnach folgende weitere Eröffnung.

Nach Art. 6 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. ist zum Kreis-Abgeordneten jeder Gemeindegewähler des Kreises wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens 3 Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von 8 Thalern zahlt, oder in den mahl- und schachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz von mindestens 5000 Thalern oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Thalern nachweist. Für die Klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf 6 Thaler jährlich ermäßigt oder bis auf 18 Thaler jährlich erhöht werden. —

Die Provinzial-Versammlung wird aufgefordert, sich der in dieser Gesetzesstelle vorbehaltenen Beratung und Beschlußnahme zu unterziehen. Es wird dabei nicht allein auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kreise, sondern auch auf den Einfluß Rücksicht zu nehmen sein, welchen das Gesetz über die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. äußert; namentlich wird zu erwägen sein, daß ein reines Einkommen von 500 Thalern nach der vom Finanzminister erlassenen, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Veranlagungs-Instruction vom 8. Mai d. J. die Einschätzung zu einem Klassensteuersatze von 10 Thalern und nach Umständen von 12 Thalern begründet, und daß das in der Kreisordnung bestimmte höchste Maß von 18 Thalern bei der neuen Klassensteuer nicht vorkommt.

Ueber die zur näheren Beurtheilung des in Rede stehenden Gegenstandes gesammelten Materialien wird der Provinzial-Versammlung durch den königlichen Landtags-Kommissarius eine weitere Mittheilung zugehen.

6) Nach Artikel 69 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sollen zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer durch ein Gesetz die Wahlbezirke festgestellt werden, welche aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen können. Zur Vorbereitung eines solchen Gesetzentwurfes ist die sub II. beiliegende Denkschrift über die Bildung der Wahlbezirke in der Rheinprovinz ausgearbeitet worden. Die Provinzial-Versammlung wird aufgefordert, sich über die hienach projektierten Wahlbezirke mit Rücksicht auf die obwaltenden lokalen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinprovinz gutachtlich zu äußern.

7) Die Bestimmungen des Rheinischen Civil-Gesetzbuches über die Privilegien und Hypotheken und die damit in enger Verbindung stehenden Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen der Uebergang des Grundeigenthums Dritten gegenüber wirksamer wird, sind an sich und nach dem Zeugnisse der Erfahrung, nicht geeignet, den Realkredit so zu begründen, wie es die Wichtigkeit der bei demselben betheiligten Interessen erfordert.

Die Mängel des Rheinischen Hypotheken-Systems sind daher näher in's Auge gefaßt, und die Mittel zur Hebung derselben aufgesucht worden.

Es haben sich hierbei Abänderungen als nothwendig herausgestellt, welche, so durchgreifend sie auf der einen Seite sind, doch auf der andern Seite die wesentlichen Grundsätze des Rheinischen Rechts nicht verletzen.

Die Hauptpunkte, hinsichtlich deren eine Verbesserung wird eintreten müssen, sind von dem Justiz-Minister in einer Denkschrift zusammengefaßt, welche nebst dem motivirten Entwurf eines Rheinischen Hypothekengesetzes der Provinzial-Versammlung durch den Königlichen Landtags-Kommissarius vorgelegt werden wird.

Da es sich um eine Abänderung des Rheinischen Rechts in einem sehr wichtigen Zweige desselben handelt, so ist Veranlassung genommen worden, über jene Hauptgrundlagen der beabsichtigten Reform ein Gutachten der Provinzial-Vertretung zu erfordern, derselben jedoch zugleich anheimzustellen, auch alle Artikel des Gesetzentwurfs oder einzelne, in Ansehung welcher sie dies für angemessen erachtet, ihrer Erörterung zu unterziehen.

8) In Gemäßheit des Regulativs über die Verwaltung der Bezirksstraßen im westrheinischen Theile der Rheinprovinz vom 20. Januar 1841 § 8 sollen als Einnahme für den Bezirksstraßen-Baufonds nach der periodischen Festsetzung des Finanzministers gleichmäßig von allen Bezirken des linken Rheinufers 4 bis 5 Prozent der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer erhoben und von den nicht klassensteuerpflichtigen Orten 4 bis 5 Prozent der Wahl- und Schlachtsteuer aufgebracht werden.

Es erscheint nothwendig, die Frage wegen Hebung, beziehungsweise Abänderung des bisherigen Zuschlags zu der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, sowie zur Wahl- und Schlachtsteuer für den Bezirksstraßen-Baufonds unter Berücksichtigung des Klassen- und Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai d. J. behufs ihrer definitiven Entscheidung bei der Provinzial-Vertretung für die Rheinprovinz um so mehr zur Erörterung und Beschlußnahme zu stellen, als abgesehen von der provinziellen Eigenthümlichkeit der Sache in Beziehung auf die Bestimmung der Höhe der Zuschläge den Provinzialständen nach § 9 des erwähnten Regulativs besondere Befugnisse beigelegt sind.

Der Königliche Landtags-Kommissarius wird die hierauf bezüglichen Materialien nach näherer Anweisung der Ressortministerien vorlegen und überhaupt in Betreff der Bezirksstraßen-Angelegenheiten die nöthigen Mittheilungen machen.

9) Die Aenderung des Staatssteuer-Systems, welche das Gesetz vom 1. Mai d. J. durch Aufhebung der alten Klassensteuer und der für die Rheinprovinz nachgelassenen Contingentirung derselben, sowie durch Einführung einer neuen Klassensteuer und einer zugleich die wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte treffenden klassificirten Einkommensteuer herbeigeführt hat, macht auch eine Abänderung der in den §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweitiger Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justizverwaltung enthaltenen Bestimmungen, welche durch die gedachte Veränderung bei den Staatssteuern zum Theil ihre Basis verloren haben, nothwendig. Die Beiträge zu den Kosten der Justizverwaltung im Gebiete des Rheinischen Rechts haben die Natur einer Staatssteuer; über die in der Aufbringungsweise derselben nothwendigen Abänderungen kann daher nur im Wege der allgemeinen Gesetzgebung des Staats beschlossen werden. Andererseits berührt die zur Erörterung stehende Frage ganz ausschließlich die Interessen der dortigen Provinz.

Ebenso wie deshalb das Gesetz vom 21. Januar 1839, welches ebenfalls nur die Abänderung des bis dahin stattgefundenen Aufbringungsmodus der in Rede stehenden Beiträge zum Gegenstande hat, nach vorheriger Vernehmung der Provinzialstände (des 5. rheinischen Landtags) erlassen ist, erscheint es angemessen, auch die Frage wegen der jetzt nothwendigen Abänderungen in dem gedachten Gesetze einer besonderen Begutachtung der Provinzial-Vertretung unterwerfen zu lassen, und wird der Königliche

Landtags-Kommissarius auch in dieser Beziehung nach näherer Anweisung der Ressortministerien die nöthigen Materialien vorlegen.

Schließlich werden der Provinzial-Vertretung durch den königlichen Landtags-Kommissarius die entsprechenden Vorlagen über die Provinzial-Institute, namentlich:

- 10) das Provinzial-Feuer-Sozietätswesen;
- 11) die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg;
- 12) das Arbeitshaus zu Brauweiler;
- 13) das Landarmenhaus zu Trier;
- 14) das Hebammen-Institut zu Cöln;
- 15) den Grundsteuer-Deckungsfonds

gemacht werden.

Die Dauer des Landtages wird hiermit auf den Grund der Allerhöchsten Ermächtigung auf vier Wochen festgesetzt.

Berlin, den 21. September 1851.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

An
die zur Wahrnehmung der Provinzial-
Vertretung berufene provinzialständische
Versammlung der Rheinprovinz.

I.

Denkschrift,

betreffend

die Abänderung der Gemeinde-Ordnung

vom 11. März 1850,

unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz.

Die in den östlichen Provinzen immer entschiedener und allgemeiner hervorgetretenen Besorgnisse und Beschwerden in Betreff der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J., die mit Durchführung derselben erfahrungsmäßig verbundenen Schwierigkeiten und Mißverhältnisse, welche schon bei dem Beschlusse der Ersten Kammer über die Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Denzin und Graf Jgenpflig anerkannt worden sind, und zu dem Antrage der Ersten Kammer an die königliche Staatsregierung um Erwägung und Vorlage entsprechender abändernder gesetzlicher Bestimmungen Veranlassung gaben, haben der Staatsregierung die ernste Sorge auferlegt, in Uebereinstimmung mit den bereits bei den Beratungen in der Ersten Kammer ausgesprochenen Verheißungen, den Gesetzesvorschlägen wegen Abänderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. näher zu treten.

Behufs zweckmäßiger Vorbereitung entsprechender Gesetzesvorlagen an die Kammern, unter Verwirklichung des in den Verhandlungen der Ersten Kammer und sonst vielfach hervorgetretenen Wunsches, daß bei der Abänderung jener organischen Gesetze die provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschieden-

heiten ihre volle Berücksichtigung finden mögen, hat es die Staatsregierung angemessen erachtet, die anderen Provinzial-Vertretungen zu einer gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, über die als wirkliches Bedürfniß empfundenen Abänderungen und Ergänzungen der bezüglichen inneren Institutionen, sowohl im Hinblick auf jene Gesetze vom 11. März v. J., als auf die bisher bestandenen Kommunal-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen, dabei unter dem Gesichtspunkte einer weiteren Vervollkommnung und Entwicklung der in der That den lebendigen Interessen und eigenthümlichen Verhältnissen im Lande entsprechenden Institutionen.

Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., welche wesentlich aus der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und aus Voraussetzungen hervorgegangen ist, die dort im größeren Umfange zutreffen, hat deshalb auch in den dortigen Verhältnissen und Ansichten einen zugänglicheren Boden gefunden.

Bei dem Bestreben der Staatsregierung, nur die den wirklich empfundenen Bedürfnissen und eigenthümlichen Zuständen der verschiedenen Provinzen entsprechenden Umgestaltungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. herbeizuführen, wird daher

für die Rheinprovinz als Grundgesetz für die dortigen Gemeinde-Verhältnisse die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. beizubehalten sein.

Wenn die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. als gleichförmiges Gesetz für die ganze Monarchie auf dem vorhin angedeuteten Wege aufgegeben wird, so können um so leichter für die im Besitze dieser Gemeinde-Ordnung verbleibende Rheinprovinz solche einzelne Abänderungen derselben in Betracht gezogen werden, die als erhebliche Vorzüge der früher bestandenen Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 mit Rücksicht auf die zur Entwicklung und Werthschätzung gelangten besonderen Verhältnisse der dortigen Provinz anerkannt werden.

In diesem Sinne wird daher hierdurch auch von der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz die gutachtliche Aeußerung über die Zweckmäßigkeit einzelner Abänderungen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. erfordert.

Insbesondere erscheinen folgende Punkte von Erheblichkeit und vorzüglich praktischer Bedeutung zur näheren Erwägung geeignet:

1. Nach den Grundsätzen der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. soll der Gemeinde-Vorstand von der Gemeinde-Vertretung gewählt werden.

Im Hinblick auf die politischen und socialen Bewegungen der gegenwärtigen Zeit, die gegen die Vielfältigkeit der Wahlen hervorgetretene Abneigung, ferner die in der Rheinprovinz früher bestandene, in die Auffassungen und Gewohnheiten eingebrungene Verfassung erscheint eine sorgfältige Erwägung über die Beibehaltung der durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. neu eingeführten Wahlprinzipien, und die Prüfung, ob nicht die Grundsätze der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (§ 72 und folgende und § 103) vorzuziehen sind, wonach der Gemeindevorsteher resp. Bürgermeister und deren Stellvertreter (resp. Beigeordneten) von den Organen der Staatsregierung ernannt wurden, gerechtfertigt.

2. Die Wiedereinführung der in der Rheinprovinz herkömmlichen einheitlichen Magistratur durch Ernennung Seitens der Staatsregierung würde folgeweise auch eine Erwägung darüber begründen, ob nicht unter Abänderung des § 15 ad 2, § 34 und des nur unter den Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen befindlichen § 153 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. die Rückkehr zu den allgemeinen Grundsätzen der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, wonach der Bürgermeister resp. Gemeinde-Vorsteher den Vorsitz in dem Gemeinderathe zu führen hatte, angemessen sein dürfte.

3. Es ist das auf Erfahrung gestützte Bedenken entstanden, ob nicht die Vorsteher der Gesamtgemeinden (Bürgermeister) durch die über ihre Stellung in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850

(Tit. IV.) enthaltenen Vorschriften der Verwaltung der Einzelgemeinden zu sehr entfremdet, und andererseits die Gemeinde-Vorsteher in den Einzelgemeinden, namentlich durch die ihnen in § 114 zugewiesenen umfassenden Geschäfte im Allgemeinen über ihre Kräfte, und in Folge dessen leicht unter großen Benachtheiligungen für die wichtigsten Angelegenheiten der Kommunen, in Anspruch genommen werden.

Es entsteht daher die Frage:

ob es nicht rathsam sein dürfte, in dieser Beziehung die Grundsätze der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (§§ 76 und 85) wieder zur Geltung zu bringen, wonach für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, der Vorsteher nur Organ des Bürgermeisters ist, und dergestalt dem Bürgermeister in allen Gemeinde-Angelegenheiten unter Mitwirkung des Gemeinde-Vorstehers die Ausführung gebührt.

4. Nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. (§ 138 u. folg.) wird die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrath, bei den übrigen in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrath geführt.

Es entsteht die Frage:

ob dies in der Gemeinde-Ordnung angenommene neue, überdies kostspielige Institut der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse die bisherige Aufsicht durch die außerdem auch noch fortbestehenden königlichen Regierungsbehörden mit wahren Nutzen ersetzen, oder nicht vielmehr eine erfahrungsmäßig wohlthätige und gedeihliche Beziehung der Regierungsbehörden zu den Kommunen beeinträchtigen werde, ohne nach andern Richtungen entsprechende Vortheile mit Sicherheit erwarten zu lassen, und ob deshalb nicht die Aufhebung des Aufsichtsrechts der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse unter Beibehaltung der bisherigen Aufsichts-Instanzen über die Gemeinden nach den Grundsätzen der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (Tit. IV.) vorzuziehen sein möchte.

Dazu kommt, daß nach der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. das Aufsichtsrecht über Gemeinden von nicht mehr als 1500 Einwohnern in § 108 in bedenklicher Weise beschränkt erscheint, da hiernach Aufnahme von Anleihen nicht unter den Gegenständen aufgeführt ist, welche die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordern, und daher bei anderweitiger Regulirung der Aufsicht über die Gemeinden auf die Vorschrift in § 97 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zurückzugehen sein dürfte, wonach die Aufnahme von Anleihen für alle Gemeinden in zweckmäßiger Weise von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht war, die auch darauf zu sehen hatte, daß für einen sicheren Zinsen- und Tilgungs-Fonds gesorgt wurde.

5. Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. enthält die Bestimmung (§§ 51, 52, 112 und 113), daß der Gemeinderath den Gemeinde-Einnehmer unter Festsetzung der von ihm zu leistenden Kaution zu wählen hat, und die Erhebung der Gemeindefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden demselben Einnehmer übertragen werden können.

Bei der großen Wichtigkeit des Kassenwesens in der Rheinischen Gemeinde-Verwaltung und den bei ungenügender Befähigung und Kaution des Einnehmers drohenden großen Verwirrungen und Verlusten, ist die Erwägung gerechtfertigt, ob nicht die Grundsätze des § 79 der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, wonach die Verwaltung der Gemeinde-Kassen zufolge Beschlusses der Bürgermeisterei-Versammlung dem Elementar-Erheber der direkten Steuern, oder einem besonders angestellten, demnächst von dem Landrath nach gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung zu ernennenden besonderen Einnehmer übertragen werden konnte, in beiden Fällen aber der Betrag der Remuneration, sowie Kaution des Erhebers nach Vernehmung der

Bürgermeisterei = Versammlung von der Regierung zu bestimmen war, zur größeren Sicherheit der Gemeinde = Kassen reichen, und daher wiederum zur Geltung zu bringen sein dürften.

6. Die Aufhebung der von den ältesten christlichen Zeiten in Deutschland an bis auf die Gegenwart als Regel bestandenen Befreiung der Geistlichen und Kirchendiener von den direkten Gemeinde = Abgaben, bringt für dieselben einen, übrigens auch bei ihrer Lage im Allgemeinen sehr empfindlichen Nachtheil in ihren Vermögensverhältnissen hervor, was der Absicht und dem Sinne des Artikel 15 der Verfassungs = Urkunde vom 31. Januar 1850, wonach der Kirche der Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, mit Stiftungen und Fonds garantiert ist, nicht zu entsprechen scheint. Auch ist es mit Rücksicht auf die eigenthümliche Berufsstellung der Geistlichen nicht ohne Bedenken, dieselben zu den persönlichen Diensten in der Gemeinde heranziehen zu lassen, und ihre Person in dieser Beziehung der diskretionairen Gewalt der Ortsobrigkeiten zu unterstellen. Es erscheint daher die Erwägung gerechtfertigt:

ob nicht, unter Abänderung der §§ 3, 49 und 110 der Gemeinde = Ordnung vom 11. März v. J., im Sinne des § 29 der Rheinischen Gemeinde = Ordnung vom 23. Juli 1845, die frühere Immunität der Geistlichen und Kirchendiener von den direkten Gemeindefasten und die Befreiung der Geistlichen von den persönlichen Gemeindediensten auch ferner aufrecht zu erhalten sein dürfte.

Von dem Maße, wonach unter den angedeuteten Gesichtspunkten ein Aufgeben der Grundsätze der Gemeinde = Ordnung vom 11. März v. J. und die Wiederherstellung der Grundsätze der Gemeinde = Ordnung vom 23. Juli 1845 mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Rheinprovinz erstrebt wird, kann die weitere Erwägung darüber abhängig gemacht werden,

ob es angemessen zu erachten ist, durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern unmittelbar die erforderlichen Abänderungen der Gemeinde = Ordnung vom 11. März v. J. herbeizuführen, oder durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern der Provinzial = Vertretung die Befugniß zu übertragen, durch Beschlussfassungen, denen die Genehmigung des Königs hinzutreten muß, in gewissen zugewiesenen Grenzen die Gemeinde = Ordnung vom 11. März v. J. mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Rheinprovinz umzubilden.

Berlin, den 20. September 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

II.

Denkschrift,

betreffend

die Feststellung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Der § 69. der Verfassungs = Urkunde vom 31. Januar bestimmt:

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen, oder aus einer oder mehreren der Städte bestehen.

Der neuesten Volkszählung nach würden diese Abgeordneter sich, wie folgt, auf die Regierungs = Bezirke vertheilen:

N ^o	Regierungs-Bezirk.	Einwohner.	Abgeordnete.	Provinz.	Abgeordnete.
1.	Königsberg	847,952.	18,42.	Preußen	54,28.
2.	Gumbinnen	632,356.	13,73.		
3.	Danzig	405,805.	8,81.		
4.	Mariewerder	613,300.	13,32.	Posen	29,64.
5.	Posen	900,430.	19,56.		
6.	Bromberg	463,969.	10,08.	Brandenburg	44,89.
7.	Berlin	408,502.	8,87.		
8.	Potsdam	818,364.	17,77.		
9.	Frankfurt	840,127.	18,25.	Pommern	25,31.
10.	Stettin	547,952.	11,90.		
11.	Coeslin	434,140.	9,43.		
12.	Stralsund	182,981.	3,98.	Schlesien	66,61.
13.	Breslau	1,165,994.	25,33.		
14.	Doppel	987,318.	21,45.		
15.	Liegnitz	912,497.	19,83.	Sachsen	37,84.
16.	Magdeburg	674,149.	14,64.		
17.	Merseburg	724,686.	15,74.		
18.	Erfurt	343,617.	7,46.	Westphalen	31,41.
19.	Münster	421,044.	9,15.		
20.	Minden	459,833.	9,99.		
21.	Arnsberg	564,842.	12,27.	Rheinprovinz	60,02.
22.	Cöln	484,593.	10,53.		
23.	Düsseldorf	887,614.	19,28.		
24.	Coblenz	499,557.	10,85.		
25.	Trier	488,699.	10,61.		
26.	Aachen	402,617.	8,75.		
	Summa	16,112,938.	350,00.	16,112,938.	350,00.

Um die Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vorzubereiten, wurden die Ober-Präsidien der einzelnen Provinzen aufgefordert, dem Minister des Innern ihre Ansichten über die Bildung der Wahlbezirke mitzutheilen. Als leitende Gesichtspunkte sind hierbei aufgestellt:

1. daß Städte von vorwiegend städtischem Leben ihre abgesonderte Vertretung zu erhalten hätten; übrigens aber ohne strenge Innehaltung der Grenzen eines Regierungsbezirks in Rücksicht auf die Zahl und Zusammensetzung der städtischen Bezirke vornehmlich die Wünsche der Beteiligten zu beachten seien;
2. daß jeder Kreis wo möglich auch einen in sich abgeschlossenen Wahlkreis bilde und Einen Abgeordneten stelle, eine Theilung der Kreise aber vermieden werde;
3. daß, wenn Kreise vereinigt werden müßten, darauf Rücksicht zu nehmen sei, wieweit die zusammenzulegenden Kreise gemeinschaftliche Interessen hätten, daß die Bezirke demnach mehr organisch als mechanisch eingerichtet und die bestehenden Kreis-Vertretungen hierbei mit ihrem Gutachten gehört würden:

4. daß strenge Rücksicht auf die Volkszahl nur bei Vertheilung der Abgeordneten unter die Provinzen zu nehmen sei.

Rhein = Provinz.

a) Regierungsbezirk Köln.

Nach Vernehmung der Regierung schlug der Ober-Präsident vor, mit Rücksicht auf die Seelenzahl im Jahre 1849, wonach auf 1 Abgeordneten 44,415 Seelen kommen, folgende Wahlbezirke zu bilden (A.):

1. Stadt Köln	88,356	Seelen	2	Abgeordn.
2. Landkreis Köln	50,071	"	1	"
3. Kreis Bonn	55,185	"	1	"
4. Mühlheim	41,968	"	1	"
5. Siegfreis	77,965			
Kreis Waldbröl	19,595	97,560	"	2
6. = Wipperfürth	26,106			
" = Gummersbach	29,987	56,093	"	1
7. = Rheinbach	29,628	"	1	"
8. = Euskirchen	31,327	"	1	"
9. = Bergheim	38,375	"	1	"
		488,563	Seelen	11

Der Ober-Präsident bemerkte dabei, daß möglichst vermieden worden sei, mehrere Kreise zu Wahlkörpern zu vereinigen, vielmehr, ohne auf Gleichheit der Bevölkerung überwiegende Rücksicht zu nehmen, die einzelnen Kreise als für sich bestehende Wahlbezirke deshalb projektirt worden wären, weil eine solche Eintheilung den Wünschen der Betheiligten mehr als irgend eine andere entspreche.

Wenn es inzwischen darauf ankommen sollte, einige erheblichere Ungleichheiten in der Größe und Bevölkerung einzelner Wahlbezirke auszugleichen, proponirte der Ober-Präsident (B):

die Kreise Bonn (ad 5.) und Rheinbach (ad 7.) mit zusammen 84,813 Seelen zu Einem Wahlbezirk Behufs der Wahl von 2 Abgeordneten zu verbinden, weil, wenn aus dem Kreise Rheinbach mit nur 29,628 Seelen ein eigener Wahlbezirk gebildet werde, gegenüber anderen Wahlbezirken, allerdings ein erhebliches Mißverhältniß bestehen würde.

Im Uebrigen hielt der Ober-Präsident den ersten Plan aufrecht.

Eine Vernehmung interimistischer Kreis-Vertretungen mit ihrem Gutachten konnte nicht erfolgen, da solche im Regierungsbezirk Köln damals noch nicht gebildet waren.

Von anderer Seite wurde zur Erzielung einer möglichst gleichen Vertheilung der Abgeordneten auf die Bevölkerung anheimgelassen, nachstehende Eintheilung der Wahlbezirke zu treffen (C.):

1. Stadt Köln	88,356	Seelen	2	Abgeordn.
2. Kreis Köln und Euskirchen	81,398	"	2	"
3. = Bergheim	38,375	"	1	"
4. = Bonn und Rheinbach	84,813	"	2	"
5. = Mühlheim, Wipperfürth, Gummersbach	98,061	"	2	"
6. = Sieg, Waldbröl	97,560	"	2	"
			11	Abgeordn.

b) Regierungsbezirk Düsseldorf.

Im Einverständniß mit der Regierung hatte der Ober-Präsident Anfangs sich dahin erklärt, für die Wahlen von 19 Abgeordneten, von welchen vermöge der Seelenzahl des Departements auf 47,400 Seelen ein Abgeordneter kommt, folgende Bezirke zu bilden (A.):

1.	Kreis Düsseldorf	77,962	Seelen	2	Abgeordn.
2.	= Solingen	67,196	"	1	"
3.	= Elberfeld	126,523	"	3	"
4.	= Lennep	67,204	"	1	"
5.	= Duisburg	111,042	"	3	"
6.	= Rees	49,918	"	1	"
7.	= Geldern	96,070	"	2	"
8.	= Cleve	49,300	"	1	"
9.	= Kempen	61,600	"	1	"
10.	= Crefeld	61,193	"	1	"
11.	= Neuß	36,929	"	1	"
12.	= Grevenbroich	35,079	"	1	"
13.	= Gladbach	60,517	"	1	"
				900,533	Seelen 19 Abgeordn.

Auch gegen diesen Plan war einzuwenden, daß theilweise dabei eine gewisse Gleichmäßigkeit der Bevölkerung der Wahlbezirke zu sehr verlassen sei, und in Folge dessen schlugen die Regierung und das Ober-Präsidium vor, die Wahlbezirke 1., 2., 3 so zu bilden (B.):

1. Kreis Düsseldorf		77,962		
" Solingen		67,196	145,158	Seelen 3 Abgeordn.
Kreis Elberfeld.	2. Gemeinde Elberfeld	47,131	"	1 =
	3. " Barmen	35,984	"	1 =
	4. " Kronenberg, Haan, Wettmann, Wülfrath, Selbert, Hardenberg	43,408	"	1 Abgeordn.

Die Vertretungen der Kreise Düsseldorf und Solingen erklärten sich für die hier projektirte Verbindung beider Kreise zu einem Wahlbezirk und zur Wahl von 3 Abgeordneten, die Erstere für den Fall, daß nicht zum Zweck der Wahl von 2 Abgeordneten Seitens des Kreises Düsseldorf, dieser in zwei Wahlbezirke — Stadt Düsseldorf und Landkreis Düsseldorf, — eingetheilt werden könnte: die Letztere unbedingt, weil der Kreis Solingen, dessen Bevölkerung nur um etwa 10,000 Seelen geringer sei, als die des Kreises Düsseldorf, in seinem Wahlrechte zu sehr beschränkt sein würde, wenn der Kreis Solingen nur Einen, der Kreis Düsseldorf dagegen 2 Abgeordnete zu wählen haben sollte. Eben so sprach sich die Vertretung des Kreises Elberfeld für die oben erwähnte Eintheilung des Kreises in 3 Wahlbezirke aus, indem die Vertreter der Landgemeinden dabei besonders geltend machten, daß nur im Fall solcher Eintheilung die angemessene Betheiligung der Wähler an den Wahlen, die bisher bei der Voraussicht des Unterliegenden, gegenüber den Städten, eine sehr geringe gewesen, zu erwarten sei.

Was die Kreise Kempen, Crefeld, Gladbach und Lennep betrifft, welche jeder einen Abgeordneten zu wählen haben, so erkannten Regierung und Ober-Präsidium an, daß die Bevölkerungszahl derselben namentlich des letztgedachten Kreises, im Vergleich zu derjenigen der Kreise Neuß und Grevenbroich, in einem bedeutenden Mißverhältnisse steht, hielten aber dafür, daß dieses Mißverhältniß, um der politischen Einheit der Kreise keinen Eintrag zu thun, nicht weiter berücksichtigt werden könne.

c) Regierungsbezirk Aachen.

Der Regierungsbezirk Aachen zählte im Jahre 1849 — 408,062 Seelen. Nach der Ansicht der Re-

gierung sollten die hierauf (1:45,340) kommenden 9 Abgeordneten folgendermaßen zu vertheilen sein (A.):

1. Kreis Montjoie	20,042		
" Malmedy	30,818		
" Schleiden	35,965		
		<hr/>	86,824 Seelen 2 Abgeordn.
2. " Jülich	38,149		
" Erfelenz	35,918		
" Heinsberg	33,585		
" Geilenkirchen	26,093		
		<hr/>	133,755 = 3 Abgeordn.
3. " Aachen, Stadtkreis	48,687		
" Aachen, Landkreis	63,410		
" Düren	53,030		
" Eupen	22,356		
		<hr/>	187,483 = 4 Abgeordn.

Die Regierung motivirte diese Vorschläge hauptsächlich mit der Gleichartigkeit der Interessen und Landesverhältnisse; denn die vier fruchtbaren Kreise der Ebene: Jülich, Erfelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, trieben vorzugsweise Ackerbau, während das eigentliche Stufenland des Regierungsbezirks: Aachen, Stadt- und Landkreis, Düren, Eupen — wegen seiner Gefälle und Fabriken, seiner Kohlen- und Erzlager — einen überwiegend industriellen Charakter, und das eigentliche Gebirgsland: die Kreise Montjoie, Malmedy, Schleiden, dagegen ganz spezifische, von den Verhältnissen der anderen Gebietstheile abweichende Interessen haben. Bei der Bildung dieser drei natürlichen Gruppen waltete aber auch in numerischer Beziehung eine relative Gleichheit der Wahlkörper nach den Bevölkerungsverhältnissen ob.

Der Ober-Präsident gab indeß aus den bei dem Plane A. für den Regierungsbezirk Köln angeführten Gründen folgender Eintheilung (B.) den Vorzug:

1. Stadtkreis Aachen	48,687	Seelen	1	Abgeordn
2. Landkreis Aachen	63,410	"	1	"
3. Kreis Düren	53,030	"	1	"
4. " Jülich	38,149	"	1	"
5. " Erfelenz	35,978	"	1	"
6. " Schleiden	35,964	"	1	"
7. " Heinsberg	33,535			
" Geilenkirchen	26,093			
		<hr/>	59,628	" 1 "
8. " Eupen	22,356			
" Montjoie	20,042			
" Malmedy	30,818			
		<hr/>	73,216	" 2 "
		<hr/>	408,062	Seelen 9 Abgeordn.

Interimistische Kreisvertretungen waren damals im Regierungsbezirk noch nicht gebildet, so daß deren Gutachten nicht eingeholt werden konnte.

Inzwischen wurde noch nachstehendes Projekt, als dem Zahlenverhältniß der Einwohner sowohl, als den geographischen und sonstigen Beziehungen der betreffenden Kreise am meisten entsprechend, zur Erwägung gestellt (C.):

1. Stadtkreis Aachen 48,687 Seelen 1 Abgeordn.
2. Kreis Aachen

Kreis Eupen	85,766	=	2 Abgeordn.
3. = Montjoie			
= Schleiden			
= Malmedy	86,824	=	2 . =
4. = Düren	53,030	=	1 . =
5. = Jülich	38,149	=	1 . =
6. = Heinsberg			
= Erkelenz			
= Weitenkirchen	95,552	=	2 . =

d) Regierungsbezirk Trier.

Die 11 Abgeordneten dieses Regierungsbezirks würden, unter Berücksichtigung der Bevölkerung von 1849 (1 : 44,200), wie die Regierung und der Ober-Präsident übereinstimmend vorgeschlagen haben, folgendermaßen zu vertheilen sein:

1. Kreis Berncastel		43,668 Seelen	1 Abgeordn.
2. = Bittburg		42,806 "	1 "
3. = Prüm	32,237		
= Daun	24,663		
= Wittlich	35,473		
		92,373	2 "
4. Stadt- und Landkreis Trier		84,198	2 =
5. Kreis Saarlouis	30,532		
= Merzig	33,033		
		63,565 "	1 "
6. = Saarlouis		48,272 =	1 "
7. = Saarbrücken	42,595		
= Dittweiler	30,759		
		73,354 =	2 "
= St. Wendel		38,016 "	1 "
		486,252 Seelen	11 =

Interimistische Kreisvertretungen haben zur Zeit der Aufstellung des Projekts nicht bestanden, konnten daher nicht mit ihrem Gutachten vernommen werden.

e) Regierungsbezirk Coblenz.

Der Regierungsbezirk wählt 11 Abgeordnete. Nach der Ansicht der Regierung würden dieselben auf die 495,000 Seelen der Bevölkerung vom Jahre 1849 (1 : 45,000), wie folgt, zu vertheilen sein ((A.):

1. Kreis Coblenz	59,200		
= St. Goar	35,300		
		94,500 Seelen	2 Abgeordn.
2. = Kreuznach	55,600		
= Simmern	37,800		
= Zell	29,100		
		122,500 =	3 "
3. = Mayen		48,400 "	1 "
4. = Cochem	33,800		
= Aidenau	21,800		
		Zu übertragen 55,600	6 Abgeordn.

	Uebertragen 55,600	6	Abgeordn.
Kreis Ahrweiler	32,800	88,400	Seelen 2
5. = Neuwied	62,000		
= Altenkirchen	37,800	99,800	2
6. = Weglar		44,400	1
		495,000	Seelen 11 Abgeordn.

Die Regierung bemerkte hierzu, daß, da in ihrem Bezirke, außer Coblenz mit über 20,000 Einwohnern, größere Städte überhaupt nicht vorhanden wären, von einer gemeinschaftlichen Vertretung derselben durch einen städtischen Abgeordneten nicht die Rede sein könne.

Der Ober-Präsident dagegen gab nachstehendem Plane (B.) den Vorzug:

1. Kreis Coblenz	59,200	Seelen	1	Abgeordn.
2. = Neuwied	62,000	=	1	=
3. = Kreuznach	55,600	=	1	=
4. = Mayen	48,400	=	1	=
5. = Weglar	41,400	=	1	=
6. = Altenkirchen	37,800	=	1	=
7. = Simmern	37,800	=	1	=
8. = St. Goar	35,300	=	1	=
9. = Ahrweiler	32,800	=	1	=
10. = Cochem	33,800			
= Zell	29,100			
= Adenau	21,800			
		84,700	=	2
		495,000	Seelen	11 Abgeordn.

Interimistische Kreisvertretungen, welche mit ihrem Gutachten zu hören gewesen wären, bestanden zur Zeit jener Vorschläge nicht.

Bei Erwägung des Planes B. trat das Bedenken hervor, daß zu erhebliche numerische und sonstige Ungleichheiten stattfinden würden.

In Frage kam daher noch, ob nicht folgender Plan (C.) zur Beseitigung der gegen die Projecte der Regierung und des Ober-Präsidenten zu machenden Einwendungen gereichen möchte:

1. Kreis Koblenz				
= St. Goar	94,500	Seelen	2	Abgeordn.
2. = Kreuznach			2	=
= Simmern	93,400	=	1	=
3. = Mayen	48,400	=	1	=
4. = Weglar	41,400	=	2	=
5. = Neuwied				
= Altenkirchen	99,800	=	2	=
6. = Cochem				
= Zell				
= Adenau	84,700	=	2	=
7. = Ahrweiler	32,800	=	1	=
			11	Abgeordn.

Es würde erwünscht sein, noch das Gutachten der Provinzial-Vertretung über die obigen Vorschläge wegen Bildung der Wahlbezirke mit Rücksicht auf die lokalen und sonstigen eigenthümlichen Verhältnisse der Rhein-Province zu vernehmen.